

Tarifvertrag

zwischen

dem Schweizerischen Apothekerverband (pharmaSuisse)

(nachfolgend pharmaSuisse genannt) und

der Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK),

der Militärversicherung (MV)

vertreten durch die

**Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva),
Abteilung Militärversicherung,**

der Invalidenversicherung (IV),

vertreten durch das

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

(nachfolgend Versicherer genannt)

Anmerkung: Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter. Aus Gründen der Lesbarkeit wird jeweils nur die männliche Form verwendet. Im Auslegungsfall ist die deutsche Version massgebend.

Gestützt auf Artikel 56 Abs. 1 UVG, Artikel 26 Abs. 1 MVG, Artikel 27 Abs. 1 IVG und die entsprechenden Verordnungen sowie die Spezialitätenliste wird folgendes vereinbart:

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Der vorliegende Vertrag regelt die Abgeltung der Leistungen, die von Apothekern im Zusammenhang mit der Abgabe von rezeptpflichtigen Medikamenten der Spezialitätenliste (Kat. A und B gemäss der Listeneinteilung von swissmedic sowie rezeptpflichtigen Impfstoffen und Immunologika der SL) an Versicherte nach UVG, MVG oder IVG erbracht werden.

² Der Vertrag gilt für Apotheker, die die gesetzlichen Voraussetzungen gemäss Art. 53 Abs. 1 UVG und die UVV, Art. 22 Abs. 1 MVG und die MVV sowie Art. 26 IVG und die IVV erfüllen und die diesem Vertrag beigetreten sind.

³ Dieser Vertrag ist anwendbar auf Personen, die im Sinne des UVG, des MVG oder des IVG versichert sind oder im Rahmen internationaler Abkommen Anspruch auf eine Versicherungsleistung nach diesen Erlassen haben.

⁴ Sofern im vorliegenden Vertrag und seiner sämtlichen Bestandteile nichts anderes präzisiert wird, gelten die Bestimmungen des Tarifvertrags LOA IV/1 zwischen tarifsuisse ag, HSK, CSS und pharmaSuisse vom 1. Januar 2016 und dem Tarifstrukturvertrag LOA VI/1 zwischen pharmaSuisse, santésuisse und curafutura vom 1. Januar 2016 direkt oder sinngemäß, wobei die deutsche Version massgebend ist.

Art. 2 Vertragsbestandteile

Als integrale Bestandteile des vorliegenden Vertrags gelten:

- a) Vereinbarung betreffend die Paritätische Vertrauens-Kommission (PVK)
- b) Vereinbarung betreffend den Taxpunktwert
- c) Vereinbarung betreffend die Tarifstruktur.

Art. 3 Beitritt zum und Rücktritt vom Vertrag; Nichtmitglieder von pharmaSuisse

¹ Jedes Aktivmitglied von pharmaSuisse ist ohne weiteres Vertragsapotheker, sofern es nicht sofort, spätestens jedoch binnen Monatsfrist nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrags bzw. nach Erwerb der pharmaSuisse-Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber pharmaSuisse darauf verzichtet.

² Mit dem Verlust der pharmaSuisse-Mitgliedschaft verliert der Apotheker ohne weiteres auch die Eigenschaft eines Vertragsapothekers. Er kann als Nichtmitglied dem Vertrag beitreten, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 1 Abs. 2 erfüllt sind und eine einmalige Beitrittsgebühr sowie eine jährliche Unkostengebühr entrichtet werden. Die Festsetzung der Gebühr und deren Verwendung werden von den Vertragsparteien in einem separaten Dokument geregelt.

³ Einem Beitrittsgesuch eines Nichtmitgliedes von pharmaSuisse an die Zentralstelle für Medizinaltarife UVG (ZMT) sind die Unterlagen beizulegen, aus denen die Erfüllung der Bedingungen ersichtlich ist. Der Beitritt schliesst die volle Anerkennung des vorliegenden Vertrags und seiner Bestandteile ein.

⁴ Die Vertragspartner orientieren sich zweimal jährlich über Mutationen. Die Liste der Mitglieder bzw. der Nichtmitglieder von pharmaSuisse wird durch pharmaSuisse zur Verfügung gestellt.

⁵ Den einzelnen Vertragsapothekern steht es jederzeit frei, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende eines Semesters vom vorliegenden Vertrag zurückzutreten.

Art. 4 Pflichten der Versicherer

Die Versicherer verpflichten sich, den in der Schweiz tätigen Apothekern, die nicht Mitglieder von pharmaSuisse sind, keine vom vorliegenden Vertrag abweichenden Bedingungen einzuräumen.

Art. 5 Vergütung und Rechnungsstellung

¹ Schuldner der Vergütung der Apothekerleistung im Rahmen des UVG, des MVG und IVG ist der jeweilige Versicherer (tiers payant).

² Der Tarif für die Leistungen der Apotheker im Zusammenhang mit der Abgabe von Medikamenten der Kategorien A und B gemäss der Listeneinteilung von swissmedic sowie rezeptpflichtigen Impfstoffen und Immunologika der SL wird in der Tarifvereinbarung festgelegt.

³ Die Höhe des Taxpunktwertes wird in der Vereinbarung betreffend den Taxpunktwert geregelt.

⁴ Die Apotheke stellt am Ende der Behandlung oder quartalsweise Rechnung. Die Rechnung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Adresse der Apotheke und die GLN-Nr. oder ZSR-Nr.
- b) Name, Adresse, Geburtsdatum und die Versichertennummer des Patienten
- c) Unfalldatum für Patienten der Unfallversicherung, falls bekannt
- d) Abgabedatum pro Medikament, Abgabezeitpunkt bei Notfallpauschale
- e) Tarifposition, Nummer und Bezeichnung
- f) Taxpunkte und Taxpunktwert
- g) pro Arzneimittel dessen Handelsname, galenische Form, GTIN-Nr., Preis und Menge
- h) Rechnungsdatum
- i) GLN-Nr. (zwingend) oder ZSR-Nr. (falls bekannt) bzw. Name und Adresse des verordnenden Leistungserbringers.
- j) Bei MiGeL-Produkten wird der GTIN (falls vorhanden) ansonsten der MiGeL-Code mit transparenter Produktdeklaration abgerechnet.

⁵ Die Rechnungsstellung auf Papier erfolgt mit dem einheitlichen Abrechnungsformular des Forum Datenaustausch.

⁶ Die Versicherer verpflichten sich, die Rechnungen innert einer Frist von 30 Tagen zu begleichen, sofern die notwendigen Dokumente vorliegen und die Zahlungspflicht gegeben ist. Kann die Zahlungsfrist nicht eingehalten werden, ist dem Apotheker der Grund der Verzögerung mitzuteilen.

Art. 6 Monitoring und Steuerung der Kostenentwicklung

¹ Die Vertragsparteien vereinbaren, die Heilkosten (durchschnittliche Kosten pro Fall und Jahr) der Versicherungsbereiche UV, MV und IV quartalsweise zu monitorisieren, um mehr Transparenz hinsichtlich der Entwicklung der Versicherungsleistungen zu erreichen und um auf diese Weise die Heilkosten unter Berücksichtigung sozialpolitischer und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen steuern zu können.

² Die Details werden in der Vereinbarung zum Monitoring der Heilkosten und zur Steuerung der Kostenentwicklung festgelegt.

Art. 7 Elektronischer Datentransfer

¹ Die Abrechnung mit den Versicherern erfolgt in elektronischer Form. Ansonsten wird ein einheitliches Rechnungsformular verwendet.

² Die inhaltliche und technische Umsetzung erfolgt auf Basis der gemeinsam erarbeiteten Standards und Richtlinien im Rahmen des "Forum Datenaustausch" bzw. gemäss den im Tarifvertrag LOA IV/1 definierten Standards.

³ Anwendbar ist die jeweils gültige, vom Forum genehmigte Version der Standards und Richtlinien (<http://www.forum-datenaustausch.ch/de/index.htm>).

Art. 8 Qualitätssicherung

Massnahmen zur Qualitätssicherung im Zusammenhang mit pharmazeutischen Leistungen, die im KVG Bereich erfolgen, werden anerkannt und im Rahmen dieses Vertrags direkt anwendbar.

Art. 9 Datenschutz

Im Rahmen dieses Vertrags sind die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung (DSG), des ATSG, des UVG, des MVG und des IVG sowie der entsprechenden Verordnungen zu berücksichtigen.

Art. 10 Paritätische Vertrauens-Kommission (PVK)

Die Vertragsparteien schaffen eine Paritätische Vertrauens-Kommission (PVK). Die Modalitäten sind in einer separaten Vereinbarung über die Paritätische Vertrauens-Kommission geregelt.

Art. 11 Streitigkeiten

¹ Streitigkeiten, die zwischen den Vertragsparteien aus dem vorliegenden Vertrag oder den dazugehörenden Anhängen und Vereinbarungen entstehen und die nicht untereinander geregelt werden können sowie Streitigkeiten zwischen Kostenträgern und den diesem Vertrag angeschlossenen Apothekern werden von der Paritätischen Vertrauens-Kommission beurteilt.

² Kommt es zu keiner Einigung richtet sich das weitere Vorgehen nach Art. 57 UVG, Art. 27 MVG bzw. nach Art. 27bis IVG.

³ Soweit kein gesetzlich vorgeschriebener Rechtsweg besteht, wird Bern als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien vereinbart.

Art. 12 Inkrafttreten und Kündigung

¹ Der vorliegende Vertrag tritt per 01.08.2017 in Kraft. Er ersetzt den Vertrag vom 1. September 2010.

² Der vorliegende Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf den 30. Juni oder den 31. Dezember gekündigt werden.

³ Die Vertragsparteien verpflichten sich, nach einer Kündigung des Tarifvertrags unverzüglich neue Verhandlungen aufzunehmen. Kommt innerhalb der Kündigungsfrist keine Einstellung zustande, so bleibt der Tarifvertrag bis zum Zustandekommen eines neuen Vertrags, höchstens jedoch für die Dauer von weiteren zwölf Monaten in Kraft.

⁴ Die Kündigung des vorliegenden Vertrags beeinflusst die Gültigkeit der Vertragsbestandteile gem. Art. 2 nicht. Diese müssen separat gekündigt werden.

⁵ Die Kündigung einzelner Vertragsbestandteile gem. Art. 2 beeinflusst die Gültigkeit des vorliegenden Vertrags nicht.

⁶ Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder seiner Bestandteile gem. Art. 2 unwirksam oder ungültig sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen bzw. ungültigen Bestimmung, eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame bzw. gültige Regelung zu treffen.

⁷ Der Tarifvertrag oder seine Bestandteile können in gegenseitigem Einvernehmen ohne vorangehende Kündigung geändert werden.

Bern und Luzern, 1. Juli 2017

**Schweizerischer Apothekerverband
(pharmaSuisse)**

Der Präsident

Der Generalsekretär

Fabian Vaucher

Marcel Mesnil

**Medizinaltarif-Kommission UVG
(MTK)**

**Schweiz. Unfallversicherungsanstalt
(Suva)
Abteilung Militärversicherung**

Der Präsident

Der Direktor

Daniel Roscher

Stefan A. Dettwiler

**Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Invalidenversicherung
(IV)**

Der Vizedirektor

Stefan Ritler